S 14 P 16/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Sozialgericht Osnabrück
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 P 16/19
Datum	07.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand

Streitig ist die Zahlung von Pflegegeld nach dem Pflegegrad 4 wÃ¤hrend eines stationÃ¤ren Aufenthalts in der Zeit vom 29.09.2017 bis 06.08.2018.

Die 2008 geborene KlÃ¤gerin ist bei der Beklagten sozial pflegeversichert. Sie leidet an Trisomie 21, der Darmerkrankung Morbus Hirschsprung und einem angeborenen Herzfehler.

In der Zeit vom 01.09.20197 bis 07.08.2018 befand sich die KlÃ¤gerin in stationÃ¤rer Krankenhausbehandlung im Herzzentrum in C.. In der Zeit vom 01.09.2017 bis 28.09.2017 zahlte die Beklagte Pflegegeld, in der hier streitigen Zeit vom 29.09.2017 bis 06.08.2018 nicht.

Mit Schreiben vom 07.06.2018 beantragte der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin die Auszahlung des Pflegegeldes fÃ¼r den gesamten Zeitraum des stationÃ¤ren Aufenthaltes und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung des Antrages aus, das Herzzentrum habe die Notwendigkeit der stÃ¤ndigen PrÃ¤senz der Eltern angesichts der Schwere der Erkrankung und der erwarteten Spenderherzoperation mit Schreiben vom 03.07.2018 bestÃ¤tigt.

Mit nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenem Bescheid vom 14.06.2018 lehnte die Beklagte die Auszahlung ab und verwies auf Â§ 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XI: Das Pflegegeld kÃ¶nne nur fÃ¼r 28 Tage gezahlt werden, weil danach von Gesetzes wegen das Ruhen angeordnet sei. Anders sei es allein, wenn das sog. Arbeitgeber-Modell gewÃ¤hlt werde und eine KostenÃ¼bernahme Ã¼ber die Sozialhilfe erfolge.

Hiergegen legte der ProzessbevollmÃ¤chtigte mit Schreiben vom 05.07.2018 und 27.12.2018 sinngemÃ¤Ã Widerspruch ein. Die Entscheidung sei unbillig.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.02.2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 18.03.2019 Klage bei dem Sozialgericht OsnabrÃ¼ck erhoben, zu der sie ihr Begehren wiederholt und vertieft. Es liege eine ausfÃ¼llungsbedÃ¼rftige RegelungslÃ¼cke vor. Das Gesetz berÃ¼cksichtige unzulÃ¤ssigerweise nicht, dass individuelle UmstÃ¤nde eine PrÃ¤senz der Pflegeperson notwendig machten. Faktisch hÃ¤tten die Eltern die eigentlich dem Krankenhaus obliegende Pflege Ã¼bernommen.

Â

Â

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 14.06.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.02.2019 aufzuheben und der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 29.09.2017 bis 06.08.2018 Pflegegeld nach dem Pflegegrad 4 auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die angefochtenen Bescheide und die gesetzliche Regelung des Â§ 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XI.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die von der Beklagten beigezogene Verwaltungsakte verwiesen. Diese waren

Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung, Beratung und Entscheidungsfindung.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Auszahlung von Pflegegeld nach dem Pflegegrad 4 fÃ¼r die Zeit vom 29.09.2017 bis 06.08.2018.

Â

Denn gem. Â§ 34 Abs. 2 Satz 2 SB XI ruht der Anspruch in diesem Zeitraum. Gem. Â§ 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XI wird Pflegegeld nur fÃ¼r 4 Wochen eines stationÃ¤ren Krankenhausaufenthalts gezahlt und danach ruht der Anspruch. Die Voraussetzungen der im zweiten Halbsatz geregelten Ausnahme des Â§ 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XI liegt nach dem Vortrag der Beteiligten nicht vor. Der Anspruch auf Weiterzahlung von Pflegegeld soll zur Aufrechterhaltung der Pflegebereitschaft der Pflegeperson die WeitergewÃ¤hrung der ohne den Krankenhausaufenthalt zustehenden Leistungen sicherstellen (vgl. BT-Drucks. 13/3696, Seite12). Das nachfolgende Ruhen des Anspruchs rechtfertigt sich nach dem Willen des Gesetzgebers indes daraus, dass fÃ¼r die Dauer des stationÃ¤ren Aufenthalts in einem Krankenhaus die erforderlichen pflegerischen Leistungen durch den zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger zur VerfÃ¼gung gestellt werden. Das Gesetz geht davon aus, dass ein objektiver Pflegebedarf an hÃ¤uslicher Pflege, die bereits begrifflich bei Versorgung im Krankenhaus nicht vorliegen dÃ¼rfte, nicht besteht. Denn stationÃ¤re Krankenhausbehandlung ist auch in den Nebenleistungen umfassend. Die Krankenhausbehandlung umfasst im Rahmen des Versorgungsauftrages des Krankenhauses alle Leistungen, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit fÃ¼r die medizinischen Versorgung der Versicherten im Krankenhaus notwendig sind, insbesondere die Ã¤rztliche Behandlung (Â§ 28 Abs. 1 SGB V), Krankenpflege u.a. Hier erhÃ¤lt der Leistungserbringer eine VergÃ¼tung (Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2 KHEntG), die auch die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter umfasst. So wie bislang mit den PflegesÃ¤tzen alle fÃ¼r die Versorgung des Patienten erforderlichen allgemeinen Krankenhausleistungen vergÃ¼tet wurden, werden nun mittels Fallpauschalen (verweildauerunabhÃ¤ngige PflegesÃ¤tze) die gesamten allgemeinen Krankenhausleistungen entgolten (vgl. Bayer. Landessozialgericht, Urteil vom 28.01.2014, Az L 8 SO 166/12). WÃ¼rde also â□□Ã¼ber die 4 Wochen hinaus â□□ wÃ¤hrend des Krankenhausaufenthaltes Pflegegeld gezahlt, kÃ¤me es zumindest finanziell zu einer doppelten Leistung.

Â

Das Gesetz berÃ¼cksichtigt nach seinem Wortlaut auch keine individuellen UmstÃ¤nde, die eine PrÃ¤senz der Pflegeperson bei dem PflegebedÃ¼rftigen -wie hier nachvollziehbar geschildert â□□ notwendig machen. Weder ist nach dem Willen

des Gesetzgebers relevant, ob etwa grundsÃ¤tzlich im Krankenhaus die Pflegesituation schlecht ist, noch kann das (minderjÃ¤hrige) Alter oder eine etwaige Behinderung der PflegebedÃ¼rftigen berÃ¼cksichtigt werden. Nicht zuletzt spielt nach dem Willen des Gesetzgebers auch keine Rolle, wie lange der Krankenhausaufenthalt dauert, auch nicht, wenn â wie hier- das VerhÃ¤ltnis von Auszahlungszeitraum zum Ruhenszeitraum der Pflegegeldleistungen derart ungÃ¼nstig fÃ¼r die KlÃ¤gerin ist.

Â

Weitergehende AnsprÃ¼che der KlÃ¤gerin lassen sich entgegen ihrer Rechtsauffassung auch nicht durch eine Analogie begrÃ¼nden. Ein Analogieschluss setzt insbesondere voraus, dass das Gesetz eine planwidrige RegelungslÃ¼cke enthÃ¤lt und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wÃ¤re im Zuge einer InteressenabwÃ¤gung, bei der er sich von denselben GrundsÃ¤tzen hÃ¤tte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen AbwÃ¤gungsergebnis gekommen (vgl. BSG vom 18.06.2014 â B 3 P 7/13 R â Juris RdNr.Â 14). Analogie ist die Ãbertragung der Rechtsfolge eines geregelten Tatbestandes auf einen ihm Ã¤hnlichen, aber ungeregelten Sachverhalt (vgl. BSG ebenda). Die Methode der Analogie ist eine verfassungsrechtlich anerkannte Form der richterlichen Rechtsfortbildung (vgl. so BVerfGE 82, 6, 11 ff m.w.N.), die aber von der dem Gesetzgeber vorbehaltenen Gesetzeskorrektur abzugrenzen ist (zitiert nach Bayer. LSG, Urteil vom 07.03.2016, Az.: L 2 P 39/13).

Â

FÃ¼r eine Analogie fehlt es hier schon an einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke. Der Gesetzgeber hat bewusst eine Weiterzahlung des Pflegegeldes nur fÃ¼r 4 Wochen beschlossen und immerhin fÃ¼r diese Zeit eine doppelte Leistung bzw. Zahlung mit dem bereits aus der GesetzesbegrÃ¼ndung zitierten Argument geregelt, so die Pflegebereitschaft der Pflegeperson aufrecht zu erhalten. Es besteht also gerade eine explizite Regelung, die pflegende AngehÃ¶rige betrifft, die dennoch nur und auch in Ansehung des zweifellos vorhandenen Pflegenotstandes eine wie von den Eltern der KlÃ¤gerin ausgeÃ¼bte Ã¼ber die elterliche FÃ¼rsorge hinausgehende Pflege und Mitarbeit wÃ¤hrend eines stationÃ¤ren Aufenthalts eines AngehÃ¶rigen nur fÃ¼r vier Wochen wÃ¼rdigt und finanziell unterstÃ¼tzt (vgl. auch SG NÃ¼rnberg, Urteil vom 05.06.2019, Az.: S 18 P 37/19). Gleichzeitig hat der Gesetzgeber eine âprivilegierende- Regelung in Â§ 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XI letzter Halbsatz getroffen. Diese Regelung hat nach den Gesetzesmaterialien (BT-Drks. 16/12855, dort insb. Blatt 8) den Hintergrund, dass insbesondere PflegebedÃ¼rftige mit Behinderungen, die wegen ihres erhÃ¶hten Assistenzbedarfs eine Pflegekraft im Arbeitgebermodell mit (teilweise) Ãbernahme durch die Sozialhilfe beschÃ¤ftigen, ohne diese Pflegekraft im Krankenhaus nicht adÃ¤quat versorgt werden kÃ¶nnten und auÃerdem ein nahtloser Ãbergang bei Wiedereintritt der Pflege in der HÃ¤uslichkeit nach Entlassung aus dem Krankenhaus gewÃ¤hrleistet werden soll. SchlieÃlich ist die Regelung dem Umstand geschuldet, dass solche angestellten

PflegekrÃ¤fte â□□anders als etwa pflegende FamilienangehÃ¶rige- keinen Anspruch auf Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r die Mitaufnahme als Begleitperson etwa gem. Â§ 11 Abs. 3 SGB V gegen den jeweiligen KostentrÃ¤ger haben.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Erstellt am: 10.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024